

# **BL\_GERICHTE 460 15 273 vom 27. August 2015**

BL Gerichte, 2015-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_15\\_273](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_15_273)

FR: BL\_GERICHTE 460 15 273 du 27 août 2015

IT: BL\_GERICHTE 460 15 273 del 27 agosto 2015

## **Regeste**

gewerbsmässiger Betrug etc.

## **Erwägungen**

### **E. 5**

Aufgrund der seitens der Parteien eingereichten Rechtsschriften sowie der vor den Schranken des Kantonsgerichts gehaltenen Parteivorträge zeigt sich sodann, dass die Ausführungen des Strafgerichts betreffend die Schuldsprüche wegen Führens eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung und einfacher Verletzung von Verkehrsregeln, die Strafzumessung, das Beschlagnahmegut, die Parteientschädigung sowie die Verteilung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten unbestritten bleiben, weshalb auf diese verwiesen werden kann, zumal sie sich als durchwegs sachlich zutreffend erweisen. Folglich hat sich der Beschuldigte des gewerbsmässigen Betrugs, des Führens eines Motorfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherung sowie der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln schuldig gemacht und ist zu einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren (unter Anrechnung der vom 20. November 2012 bis zum 21. Dezember 2012 ausgestandenen Untersuchungshaft von 32 Tagen) sowie zu einer Busse von Fr. 300.-- (getilgt durch Verrechnung mit dem Erlös aus der Verwertung des beschlagnahmten Motorfahrzeuges der Marke Mercedes-Benz) zu verurteilen.

### **E. 6**

Entsprechend den vorstehenden Erwägungen erweist sich die Berufung des Beschuldigten als unbegründet und ist daher abzuweisen. III. Kosten [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.